

Anfrage von Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht)
betreffend Verschärfung des Finanzausgleichs

Die zehn am stärksten belasteten Gemeinden lieferten 1990 folgende Prozentanteile ihrer Gemeindesteuereinnahmen an den Finanzausgleich ab:

Küsnacht	40,2
Zumikon	37,4
Rüschlikon	35,7
Uitikon	34,0
Kilchberg	31,1
Zollikon	30,2
Wallisellen	22,6
Herrliberg	22,3
Erlenbach	19,8
Meilen	13,9

Nun hat der Regierungsrat für 1993 die Belastung dieser Gemeinden erneut erhöht. Ich bitte ihn in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Annahmen getroffen, welche ihm eine Aussage darüber ermöglichen, was für neue Prozentanteile bei den oben erwähnten Gemeinden maximal aus seinem Beschluss resultieren können - oder sollen?
2. Aus der Sicht der Steuerpflichtigen handelt es sich bei einer Steuer, von deren Ertrag so hohe Anteile an den Finanzausgleich abgeführt werden, nicht mehr um eine reine Gemeindesteuer, sondern teilweise - und vielleicht in einzelnen Gemeinden bald mehrheitlich - um eine zusätzliche Kantonssteuer. Es verletzt aber Artikel 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) und das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz, wenn eine faktische Kantonssteuer nicht im ganzen Kantonsgebiet gleichmässig nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen erhoben wird. - Ferner handelt der Regierungsrat im Widerspruch zu seiner Absichtserklärung, den kantonalen Haushalt ohne Steuererhöhung zu sanieren, wenn er nun diese teilweise Kantonssteuer erhöht. Ich bitte den Regierungsrat, auch zu diesen Erwägungen Stellung zu nehmen.
3. Das Bundesgericht hat aus der Eigentumsgarantie der Bundesverfassung ein Verbot der konfiskatorischen Besteuerung abgeleitet (vgl. Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung, Ergänzungsband, Nr. 109 c). Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass aufgrund der durch die Kantonsverfassung geschützten Gemeindeautonomie auch eine konfiskatorische Beanspruchung der Gemeindesteuereinnahmen durch den Finanzausgleich unzulässig ist? Wenn ja: Wo liegt für ihn die Grenze des Zulässigen?

Dr. Ulrich E. Gut